

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g
zur
Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dornstetten
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 19.06.2018, in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwegesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 12.06.2018, hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 04. Juni 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 04. April 2017 beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

2. Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Dornstetten, den 05. Juni 2019

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Dornstetten vom 04. Juni 2019

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze festgelegt:

1. Fahrzeugkosten inklusive Geräte gemäß VOKEFw vom 18.03.2016 (GBI. S. 253) je Stunde

genormte und mit diesen vergleichbare Fahrzeuge:

1.1	Drehleiter DLK 23/12	264,- €
1.2	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (vergleichbar TLF 4000)	154,- €
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (vergleichbar HLF 20)	184,- €
1.4	Wechseladerfahrzeug WLF	70,- €
1.5	Mannschaftstransportwagen MTW	20,- €
1.6	Kommandowagen	16,- €
1.7	Löschfahrzeug 8/6 (vergleichbar LF 10)	120,- €

nicht genormte Fahrzeuge:

1.8	Abrollbehälter (Transport)	28,- €
-----	----------------------------	--------

2. Personalkosten je Stunde

2.1	Feuerwehrangehörige je Person für die erste volle Stunde im Einsatzfall	26,- €
2.2	Feuerwehrangehörige je Person für jede weitere Stunde im Einsatzfall	23,- €
2.2	Feuerwehrangehörige je Person Wach- und Bereitschaftsdienste sowie Brandsicherheitswache	16,- €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.